

Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege in der Stadt Bernburg (Saale)

I. Förderungsgrundsätze

Die Stadt Bernburg (Saale) fördert Projekte und Maßnahmen für die Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege auf Grund der §§ 2 und 4 des [Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014](#) und aus dem Bestreben heraus, das kulturelle Leben in der Stadt weiterzuentwickeln.

Diese Zuwendungen dienen dem Zweck, ein breites kulturelles Angebot in der Stadt Bernburg (Saale) zu ermöglichen und gemeinnützige, kreative Zielstellungen für kulturelle Aktivitäten zu verwirklichen.

Auf die Förderung der Stadt Bernburg (Saale) besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Bewilligungsstelle ist das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale).

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche und gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- Gruppen, Vereine, Initiativgruppen und sonstige Zusammenschlüsse.

Die Zuwendungsempfänger müssen mit ihren Vorhaben die Förderungsvoraussetzungen unter Punkt III erfüllen und anhand von Unterlagen glaubhaft machen.

Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) haben.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen für die Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege in der Stadt Bernburg (Saale).
2. Jeder förderbare Antragsteller ist verpflichtet, mit den Einzelanträgen eine Gesamtübersicht über alle bei der Stadt Bernburg (Saale) eingereichten Förderanträge des entsprechenden Jahres bereitzustellen.
Jede einzelne Maßnahme ist nur nach einer der Richtlinien der Stadt Bernburg (Saale) förderbar.
3. Die Gesamtförderung durch EU, Bund, Land, Landkreis und Stadt erfolgt bis zu 70% der förderfähigen Gesamtprojektkosten. Der Anteil der Stadt kann max. 30% der förderfähigen Gesamtprojektkosten betragen, [jedoch höchstens 2.000,00 EUR je Projekt](#).

4. Die Förderung investiver Projekte und Maßnahmen gemeinnütziger Vereine kann als Zuschuss bis zu max. 30% der förderfähigen Kosten, jedoch jährlich höchstens 2.500,00 EUR pro Verein, gewährt werden. Investive Fördermittel können ausschließlich an gemeinnützige Vereine ausgehändigt werden.
Bei Sanierungsmaßnahmen ist es Voraussetzung, dass der Verein Eigentümer der Anlage ist bzw. einen langfristigen Mietvertrag, Pachtvertrag o. ä. (mind. 15 Jahre) besitzt, in dem geregelt ist, dass der Verein für Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten verantwortlich ist.
5. Die Gesamtförderung aller beantragten Maßnahmen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.
Fördermittel werden als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
6. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller finanzielle, durch Quittungen belegbare, Eigenleistungen erbringt.
7. Die Eigenleistungen sollen einen Anteil von mind. 30% der förderfähigen Gesamtprojektkosten einnehmen.
8. Der Antragsteller muss mögliche EU-, Bundes-, Landes- und Landkreismittel beantragen und, wenn möglich, in Anspruch nehmen und hat die Verpflichtung, die Stadt hiervon in Kenntnis zu setzen.
9. Nimmt der Antragsteller diese möglichen Mittel nicht in Anspruch oder setzt er bei Inanspruchnahme dieser Mittel die Stadt nicht in Kenntnis, kann der beantragte Zuschuss der Stadt gekürzt oder verweigert werden.
10. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.
11. Förderfähige Ausgaben sind nur die notwendigen projekt- und maßnahmebezogenen Ausgaben. Darunter können fallen:
 - Personalausgaben (z. B. Honorare, Entschädigungszahlungen),
 - Sachausgaben (z. B. Fachbücher, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Druck- und Werbungskosten, Organisationskosten, Miet- und Leihgebühren),
 - investive Maßnahmen.
12. Nichtförderfähige Ausgaben sind Speisen und Getränke sowie Eintrittskarten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

IV. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen und Projekte können sein:

- kulturelle gemeinnützige Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatfesten, Jahrfeiern, Stadt- und Stadtteilstesten, an denen ein öffentliches Interesse besteht,
- kulturelle gemeinnützige Arbeit in der Öffentlichkeit durch eigene Veranstaltungen,
- Aktivitäten von Vereinen, die eine Bereicherung des kulturellen Angebots in der Stadt Bernburg (Saale) darstellen, öffentlich und gemeinnützig sind,
- Pflege des Kulturgutes und des Brauchtums,
- Erforschung lokaler Geschichte und Kultur,
- besondere Projekte, wodurch die Stadt Bernburg (Saale) überregional vertreten wird.

V. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- Maßnahmen und Projekte, die überwiegend religiöser (z. B. Konfirmandenfahrten, Fahrten zu Kirchentagen) oder parteipolitischer Art sind,
- Vorhaben, die der Gewinnerzielung dienen,
- vereinsinterne Feiern und Feste, an denen kein öffentliches Interesse besteht.

VI. Verfahren

1. Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen.
Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass für dieselbe Maßnahme kein weiterer Antrag bei einem anderen Fachamt der Stadt Bernburg (Saale) gestellt wurde oder wird.
2. Dem Antrag sind die Beschreibung der Maßnahme, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, die Anzahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und die Höhe der Mitgliedsbeiträge beizufügen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
Für den Antrag ist der vorgesehene Vordruck zu verwenden.
3. Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer Konzeption für das beabsichtigte Vorhaben erforderlich. Gleichzeitig ist von Vereinen eine gültige Satzung und soweit gegeben die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Bei anderen Organisationsformen ist analog zu verfahren.
4. Die Anträge auf Zuschuss sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen, für investive Maßnahmen muss eine Voranmeldung bis zum 30. Juni des Vorjahres erfolgen.
Nach dem 31. Januar erfolgt über die Bewilligungsstelle die Bearbeitung der Anträge.

5. Anträge für kurzfristige Maßnahmen können bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden.
Die nach dem 31. Januar des laufenden Jahres eingereichten Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem 1. Oktober des laufenden Jahres.
6. Die Entscheidung über Förderanträge bis zu einer Höhe von 250,00 EUR gemäß der Richtlinie kann zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
7. Der Fachausschuss wird über alle Anträge informiert.
8. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

VII. Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:

- Bewilligungszweck,
- Höhe der Bewilligung,
- Nachweispflichten,
- Rückforderungsvorbehalte,
- Vorbehalte des Prüfrechts der Stadt Bernburg (Saale) sowie
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigelegt werden.

VIII. Nachweispflicht

1. Ein Verwendungsnachweis über alle Einnahmen und Ausgaben der Gesamtmaßnahme ist spätestens 30 Tage nach Ablauf der Maßnahme beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Bernburg (Saale) einzureichen und mit den Rechnungen und Quittungen im Original zu belegen. Das Fachamt behält sich vor, vereinzelte Einreichungsfristen für Verwendungsnachweise schriftlich im Bewilligungsbescheid zu verlängern.
2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, durch Einsichtnahme in Bücher, Belege oder Quittungen die ordnungsgemäße und zweckgerechte Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Erhalt des Zuwendungsbescheides aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.
4. Die Bewilligungsstelle kann die Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren.
5. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kultur-, Kunst-, Heimat- und Traditionspflege in der Stadt Bernburg (Saale) vom 2. November 2000 in der Fassung der Änderung vom 7. März 2005 außer Kraft.